



BSV Holthausen 1857 e.V.

§ 1 Vereinsname

Der 1857 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein Holthausen 1857 e.V.".

§ 2 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist Herne-Holthausen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer "VR 20127" eingetragen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind "Grün-weiß".

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Abgabenordnung (AO) - Abschnitt

Steuerbegünstigte Zwecke" und ist selbstlos tätig. Seinem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche

eigenwirtschaftliche Tätigkeit untergeordnet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verfolgt durch die

1. Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe;

1.1 Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Amtsträger der Jugendarbeit vor, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor. Diese Person wird vom Vorstand benannt und im Schutzkonzept veröffentlicht.

2. Errichtung von Sportanlagen zur Durchführung des Sportschießens und Bogenschießens;

3. Durchführung sportlicher Übungen und Leistungswettbewerbe im

Sportschießen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene, insbesondere auch im Bereich der Jugend;

4. Erhaltung des heimatlichen Brauchtums durch Pflege der überlieferten Schützentradition und -bräuche einschließlich Errichtung eines Vereinsarchivs und Präsentation in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist in seiner Tätigkeit politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwendung



Satzung BSV Holthausen 1857 e.V.

Die Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen des Vereins. Sämtliche Mitglieder der Organe des BSV Holthausen 1857 e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für Organmitglieder, die durch die Ausübung ihres Amtes besonders beansprucht werden, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen. Der Beschluss ist zu protokollieren.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des "Westfälischer Schützenbund 1861 e.V. in Dortmund" sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen in Duisburg und der Sporthilfe e.V. in NRW angeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Form der Mitgliedschaft

Die Mitglieder können dem Verein angehören als:

- 1.1 Ordentliches Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres (siehe Geschäftsordnung);
- 1.2 Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 1.3 Außerordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 1.4 Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder können die gültige Vereinssatzung unter www.bsv-holthausen.de einsehen. Sofern hierzu keine Möglichkeit besteht, händigt der Schriftführer den Mitgliedern auf deren Verlangen eine Vereinssatzung in schriftlicher Form aus.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- 2.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 2.3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

3. Ende der Mitgliedschaft



Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes.
2. Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Beitragspflicht endet unabhängig davon mit dem Ende des Kalenderjahres.

3. Ausschluss wegen rückständiger Beiträge. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Antrag des Kassierers über den Ausschluss der Mitglieder, die mit mindestens einem vollen Jahresbeitrag säumig sind und vom Kassierer mündlich und mindestens einmal schriftlich auf die Zahlung der rückständigen Beiträge hingewiesen wurden.

Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Diese Mitteilung muss die Belehrung beinhalten, dass das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht und die Mitgliedschaft zum Ende des Kalendermonats nach Erhalt der Mitteilung endet, sofern eine Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim Kassierer oder auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen ist.

4. Ausschluss wegen wichtiger Gründe

Der Gesamtvorstand entscheidet mit ¾-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss von

Mitgliedern, sofern folgende Gründe vorliegen:

- 4.1 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.2 Nachhaltige Störung des Vereinsfriedens.
- 4.3 Vornahme von Handlungen, die den Verein schädigen und/oder den Ruf beschädigen.
- 4.4 Grobe Beleidigung von Mitgliedern in ehrverletzender Weise.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Zeit für eine rechtliche Anhörung einzuräumen, wobei die Frist 30 Kalendertage nicht überschreiten sollte. Der Ehrenrat (sh. § 16) des Vereins wirkt ab Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung zu. In diesem Fall ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, bleibt es beim Ausschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Stimmrecht der Mitglieder

Jedes dem Verein angehörende ordentliche Mitglied, Jugendmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglied besitzt in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für eine Stimme, dass nur persönlich ausgeübt werden kann. Außerordentliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Rechte der Mitglieder



Satzung BSV Holthausen 1857 e.V.

1. Jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann sich zum Mitglied des Vorstandes wählen lassen.
2. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen; Ausnahmen sh. § 8, Abschnitt 3, Nummer 3. und 4.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Jahresbeitrag abweichend von der Regelung unter § 11 jeweils für ein Vierteljahr zu zahlen, sofern es das beim Kassierer beantragt. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Kalendermonats unter Berücksichtigung der genannten Gründe und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.
4. Außerordentlichen Mitgliedern kann ein Wettkampfausweis nicht ausgehändigt werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Jahresbeitrages bis zum 28./29.02. eines Kalenderjahres verpflichtet.
2. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres innerhalb von 30 Kalendertagen nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Jedes Mitglied sollte zum Einzug des Beitrages eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall erfolgt der tatsächliche Einzug bei der Regelung nach Abschnitt 1.in der Zeit vom 15. - 28./29.02 eines Kalenderjahres, Abschnitt 2.innerhalb von 30 Kalendertagen,

§ 10 - Abschnitt 3. jeweils zu Beginn des Kalendervierteljahres.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Satzung sowie sonstige Ordnungen zu beachten.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich und außerordentlich zusammen.

1. Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr tritt als Jahreshauptversammlung zusammen und ist bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Insgesamt sind im Kalenderjahr mindestens 2 Mitgliederversammlungen durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der ordentlichen und außerordentlichen sowie der Jugend- und Ehrenmitglieder vorgenommen. Die Einladung kann den Mitgliedern durch Brief, Telefax oder Email an die zuletzt bekannte Wohnanschrift, Fax- oder Email-Adresse gesandt werden und muss die Tagesordnung beinhalten. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder versandt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung führt der Schriftführer des Vereins durch.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt. Das Verlangen ist schriftlich zu stellen und muss den Zweck und die Gründe benennen. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur zu den Tagesordnungspunkten möglich.



4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand des BSV Holthausen 1857 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Sollte dadurch eine Satzungsänderung erforderlich werden, ist der entsprechende Antrag nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu behandeln. Über eine daraus notwendig werdende Satzungsänderung darf jedoch erst in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins.

2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks.

Soweit die Satzungsänderungen lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörde zur Auflage gemacht werden, nimmt der Vorstand vor und benachrichtigt hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

3. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit die Satzung die Befugnis hierzu nicht einem anderen Organ zugewiesen hat.

4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Wahl der Vorstandsmitglieder durch Einzelwahl.

6. Wahl von 3 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Abschnitt 3 Nr. 4.

8. Beaufsichtigung aller Vereinsorgane und Erteilung von Weisungen an die Vereinsorgane.

9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, die den Mitgliedern auf Anfrage mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sind.

10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.

11. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern vor Vollendung des 75. Lebensjahres.

12. An - und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.

13. Abschluss, Änderung und Kündigung von Mietverträgen über Immobilien jeglicher Art, sofern die Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt oder unbefristet ist.



Satzung BSV Holthausen 1857 e.V.

14. Aufnahme von Darlehen oder sonstiger Verpflichtungen mit einer Vertragsdauer von mehr als 6 Kalendermonaten.

15. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab einem Wert von 1.500 €, sofern diese nicht im Haushaltsplan enthalten waren, oder diese nicht unmittelbar dem Erhalt des Vereinsgebäudes und seiner Anlagen dienen.

16. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der nach § 9 stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der nach § 9 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder vorgenommen werden. Nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem 1. Schriftführer
 - 1.4 dem 2. Schriftführer
 - 1.5. dem 1. Kassierer
 - 1.6 dem 2. Kassierer
 - 1.7. dem Sportleiter (Luftdruck)
 - 1.8. dem Jugendleiter
 - 1.9. dem Leiter der Bogensportabteilung



Satzung BSV Holthausen 1857 e.V.

2. Der Vorstand wird beraten durch

- 2.1. den Ehrenvorsitzenden
- 2.2 dem Ehrenbataillionskommandeur
- 2.3 den Bataillionskommandeur
- 2.4 das Schützenkönigspaar
- 2.5 den Pressereferenten
- 2.6 den Sozialwart
- 2.7 den/die Gleichstellungsbeauftragte(n) (auch Frauenbeauftragten)
- 2.8 dem 2. und 3. Sportleiter (Luftdruck)
- 2.9 dem 2. und 3. Bogenportleiter
- 2.10 dem Heimwart / Heimwartteam

Die Inhaber dieser Ämter nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Weitere Mitglieder können zur Beratung des Vorstandes in die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

4. Wählbar zum Vorstand ist jedes Mitglied, das die Voraussetzungen nach § 10 Nr. 1 erfüllt und mindestens 12 Kalendermonate dem Verein angehört. Ein Teil des Vorstandes sollte bei jeder Wahl erneuert werden.

5. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

6. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) sind der

- 1.Vorsitzende
- 2.Vorsitzende
- Schriftführer/in
- Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Um die Integrität des Vereines und des Vereinsbesitzes zu schützen, dürfen die Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, keinen zusätzlichen Vorstandsposten nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch in einem anderen Verein mit ähnlichen oder konkurrierenden Interessen bekleiden. Ausgenommen davon sind Posten in übergeordneten Verbänden, wie dem WSB 1861 und seinen Untergliederungen, dem SSB Herne usw... Vorstandsposten in Berufs und Sozialverbänden, sowie Parteien bleiben von dieser Regelung ebenfalls unberührt. Abweichungen müssen durch die Mitgliedsversammlung genehmigt werden.



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 5 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung per Brief, Fax oder Email einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Zahl der amtierenden und erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

In dringenden Fällen kann telefonisch eine Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist mit dem Ergebnis in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

8. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Kalendertagen einberufen werden, wenn mindestens 3

Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und allen dazugehörigen Ordnungen des Vereins.

9.2. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung unter Beachtung der maßgebenden Steuervorschriften.

9.3. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Behandlung von Anträgen oder

Anregungen, sofern diese nicht direkt an die Mitgliederversammlung herangetragen werden.

9.4. Erstellung eines Haushaltsplans.

9.5. Erhaltung und Verwaltung des Vereinsbesitzes

9.5.1 Veranlassen von Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen, in diesem Fall kann der Vorstand die nötigen Finanzmittel dafür einsetzen.

Im Übrigen regelt der Vorstand seine Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung, die alle 3 Jahre überprüft werden sollte.

§ 17 Vereinsgliederungen

Im Verein bestehen folgende Abteilungen, die sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Abteilungsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

1. Sportschützenabteilung

Die Sportschützenabteilung gestaltet das Sportschießen entsprechend den Wettkampfordnungen des Deutschen und Westfälischen Schützenbundes. Der Abteilung gehören alle am Sportschießen interessierten Mitglieder an. Die Abteilung wird vom Sportleiter geführt. Der Sportleiter kann zu seiner Unterstützung für die verschiedenen Wettkampforten Referenten ernennen. Die Ernennung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Sportschützenabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.



2. Jugendabteilung

Die Jugendabteilung gestaltet das Sportschießen entsprechend den Wettkampfordnungen des Deutschen und Westfälischen Schützenbundes im Bereich der Jugend. Der Jugend Abteilung gehören alle am Sportschießen interessierten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an. Die Jugendabteilung wird vom Jugendleiter geführt; sie verwaltet sich im Rahmen der Satzung und ihrer Jugendordnung selbständig. Die Wahl des Jugendleiters ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, erfolgt eine sofortige Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.

3. Bogensportabteilung

Die Bogensportabteilung gestaltet das Bogenschießen entsprechend den Wettkampfordnungen des Deutschen und Westfälischen Schützenbundes im Bereich Bogensport. Kann aber mit Begründung von dieser Abweichen. Der Abteilung gehören alle am Bogenschießen interessierten Mitglieder an. Die Abteilung wird vom ihrem Leiter geführt. Die Bogensportabteilung führt und verwaltet sich selbstständig.

4. Schützenbataillon

Das Schützenbataillon nimmt alle Aufgaben zur Pflege und Wahrung der Schützentradition und Brauchtumpflege in der Form wahr, dass der Vorstand hierzu umfassend durch den Bataillonskommandeur beraten wird. Im Übrigen führt und verwaltet sich das Schützenbataillon im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Handbuchs für den Bataillonskommandeur.

§ 18 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt, jährlich sollte ein Kassenprüfer neu gewählt werden; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer prüfen nach Vorlage des Jahresabschlusses Geschäfts- und Kassenführung des Vorstandes. Alle dazu notwendigen Unterlagen wie Haushaltsplan, Kassenbuch, Verträge, Buchungsbelege usw. sind den Kassenprüfern vorzulegen; darüber hinaus können die Kassenprüfer vom Vorstand mündliche Auskünfte verlangen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung, insbesondere ob die Mittel satzungsgemäß und wirtschaftlich eingesetzt worden sind und die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig und belegt sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten im Verein und wirkt bei einem Verfahren nach § 8 Abschnitt 3 Nr. 4 der Satzung mit.
2. Zur Wiederherstellung des Vereinsfriedens kann der Ehrenrat eine Geldbuße bis zu EURO 100,00 aussprechen, die einer gemeinnützig tätigen Organisation im Bereich der Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herne zuzuführen ist.
3. Jede Streitpartei und der Vorstand haben das Recht, den Ehrenrat anzurufen.
4. Der Ehrenrat wird gebildet vom Ehrenvorsitzenden, einem Ehrenvorstand, dem Schützenkönigspaar und dem Bataillonskommandeur, die aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen.



§ 20 Haftung

1. Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereines werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - 2.2. Berichtigung der zu einer Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit die Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellen lässt;
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen, Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muss der Vorstand innerhalb von 14 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen,
 - a) nach dem Tag, an dem der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) wenn 60 % der nach § 9 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag die Einberufung beantragt haben.

Die Prüfung dieser Voraussetzung ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Antrages beim Vorstand durch den Vorstand abzuschließen und zu protokollieren; nach Abschluss beginnt die im ersten Satz genannte Frist zu laufen.

2. Zur Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder schriftlich per Brief zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist, einzuladen.
3. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss zwischen dem 15. und 30. Tag nach Aufgabe der Briefe zur Beförderung durch die Post durchgeführt werden.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der nach § 9 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand mit allen Stimmen der zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Vorstandsmitglieder die Einberufung und sofortige Durchführung einer weiteren außerordentlichen



Satzung BSV Holthausen 1857 e.V.

Mitgliederversammlung beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig. Auf die nach Satz 2 gegebene Möglichkeit zur Herstellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in der Einladung umfassend hinzuweisen.

5. Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 75 % der erschienenen nach § 9 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hierzu ist schriftlich durchzuführen.

6. Das vorhandene Vermögen des Vereins ist dem Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Sports, denen das Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen.

7. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 23 Inkraftsetzung

1. Beschlüsse zur Satzung treten mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung in Kraft. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 16.02.2012.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. Februar 2025 mit 44 Ja-Stimmen der insgesamt 44 nach § 9 der Satzung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen.

Neinstimmen: 0

Die Satzung tritt am 08.02.2025 in Kraft.

Herne, den 08.02.2025